

2. Sind durch das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen im Falle der Ehescheidung wegen Ehebruchs im Urteile auszusprechen ist, daß die anderweite Verheiratung des schuldigen Teiles nur unter dem Vorbehalte einer besonders nachzufuchenden Erlaubnis gestattet sei, außer Kraft gesetzt?

IV. Civilsenat. Ur. v. 30. Juni 1892 i. S. R. (Rl.) w. R. (Wefl.)
Rep. IV. 131/92.

- I. Landgericht Halle a. S.
- II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Aus den Gründen:

... „Begründet erscheint die Beschwerde insofern, als sie sich gegen die Festsetzung des Berufungsrichters wendet, daß der Klägerin mit Rücksicht auf den gegen sie festgestellten Ehebruch die anderweite Verheiratung nur mit dem Vorbehalte einer besonders nachzufuchenden Erlaubnis zu gestatten sei. Die Festsetzung beruht auf der Vorschrift der §§. 736. 737 A.L.R. II. 1, durch welche es dem Richter zur Pflicht gemacht ist, wenn eine Ehe wegen Ehebruchs oder verdächtigen Umganges geschieden wird, mit Rücksicht auf das Eheverbot der §§. 25 flg. a. a. O. im Urteile auszusprechen, daß die Wiederverheiratung des schuldigen Teiles von der Beibringung einer gerichtlichen Erlaubnis abhängig sei. Der Berufungsrichter nimmt an, daß die fragliche Vorschrift durch das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875, welches, ebenso wie das Allgemeine Landrecht, die Ehe zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen verbietet (§. 33 Ziff. 5), nicht beseitigt sei, und diese Auffassung steht mit der bisherigen höchstgerichtlichen Rechtsprechung im Einklange. Das vormalige preuß. Obertribunal hat in dem Urteile vom 24. März 1875,

vgl. Entsch. desselben Bd. 75 S. 152,

ausgeführt: Durch die Bestimmungen der §§. 736. 737 A.L.R. II. 1 sei nicht ein besonderes, über den §. 25 a. a. O. und den §. 33 Ziff. 5 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 hinausgehendes Ehehindernis, welches das Recht zur Eheschließung über das Reichsgesetz hinaus beschränkte, festgesetzt, sondern es sei mit ihnen nur bezweckt, die Wirk-

samkeit des im §. 25 aufgestellten Ehehindernisses zu sichern; es handle sich daher bei der in den §§. 736. 737 erwähnten Erlaubnis nicht um einen ein aufschiebendes Ehehindernis enthaltenden Konsens, sondern nur um die Feststellung der in dem letzteren Paragraphen hervorgehobenen Thatfache mittels eines gerichtlichen Zeugnisses. Der Auffassung des Obertribunales hat sich das Reichsgericht angeschlossen, indem der gegenwärtig erkennende Senat wiederholt,

vgl. u. a. das in Gruchot's Beiträgen Bd. 24 S. 496 mitgeteilte Urteil vom 20. November 1879,

in demselben Sinne entschieden hat. Bei der durch den vorliegenden Streitfall veranlaßten neuen Prüfung ist der Senat jedoch zu einer anderen Ansicht gelangt.

Das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 regelt das formelle und materielle Eheschließungsrecht für das Reich einheitlich und bestimmt im §. 39, daß alle Vorschriften, welche das Recht zur Eheschließung weiter beschränken, als es durch das Gesetz selbst geschehen ist, aufgehoben werden. Es sind daher alle früheren landesgesetzlichen Vorschriften der bezeichneten Art, sofern sie nicht im Reichsgesetze besonders aufrechterhalten und damit reichsgesetzlich sanktioniert sind (vgl. §. 38), außer Kraft getreten. Zu diesen Vorschriften gehören aber die in Rede stehenden Bestimmungen der §§. 736. 737 A. L. R. II. 1. Dieselben sind in dem Reichsgesetze nicht als fortbestehend bezeichnet und stellen sich als eine Beschränkung des Rechtes zur Eheschließung im Sinne des §. 39 des Reichsgesetzes dar, indem sie dem wegen Ehebruches Geschiedenen, wenn er zur neuen Ehe schreiten will, die von dem Reichsgesetze nicht geforderte Verpflichtung auferlegen, sich durch eine Bescheinigung des Gerichtes darüber auszuweisen, daß die Person, welche er heiraten wolle, nicht diejenige sei, auf welche sich das Eheverbot des §. 33 Riff. 5 des Reichsgesetzes (§§. 25 flg. A. L. R. II. 1) beziehe.

Die fraglichen Vorschriften haben aber auch dem Reichsgesetze gegenüber die praktische Bedeutung verloren. Nach §. 45 des Gesetzes steht dem Standesbeamten allein die Feststellung zu, ob die gesetzlichen Voraussetzungen der Eheschließung vorhanden sind. Er hat deshalb in einem Falle der gegebenen Art selbständig nach Anleitung des Gesetzes zu prüfen, ob der neuen Ehe, deren Eingehung der wegen Ehebruches Geschiedene beabsichtigt, das Verbot des §. 33

Riff. 5 entgegensteht. Von dieser Prüfung wird er durch die Vorlegung einer gerichtlichen Bescheinigung im Sinne der §§. 736. 737 A.L.R. II. 1 nicht befreit, wie auch andererseits für ihn der Inhalt einer solchen Bescheinigung keine bindende Kraft hat. Nach dem bisherigen Rechtszustande in Preußen hatte der bei der Eheschließung wirksame Beamte eine minder selbständige Stellung. Ihm mußte der Nachweis, daß das Eheverbot der §§. 25 flg. a. a. O. nicht vorliege, durch die Bescheinigung des Scheidungsrichters erbracht werden, und er durfte bis zu deren Veirbringung mit der Vornahme der Eheschließung nicht vorgehen. Auf diesem Rechtszustande beruht die Anordnung der §§. 736. 737 a. a. O. Nach der jetzigen Rechtslage hat die Thätigkeit des Scheidungsrichters mit der Fällung des Urtheiles ihren Abschluß erlangt, und der Richter hat nur, wenn die Ehe wegen Ehebruches getrennt wird, in den Urteilsgründen den Ehebruch als Scheidungsgrund ausdrücklich zu bezeichnen und, sofern die Verhandlungen in dieser Hinsicht einen Aufschluß erteilen, die Person, mit welcher die Ehe gebrochen worden ist, durch ihren Namen oder sonst erkennbar zu machen, damit für den Standesbeamten eine sichere Grundlage zur Vornahme der ihm obliegenden Prüfung geschaffen wird.

Wenn sonach die §§. 736. 737 A.L.R. II. 1 durch das Reichsgesetz außer Kraft gesetzt sind, so rechtfertigt sich die Aufhebung des angefochtenen Urtheiles in Ansehung der auf Grund jener Gesetzesvorschriften getroffenen Festsetzung wegen der Wiederverheiratung der Klägerin.“¹

¹ Vgl. Verfügung des preuß. Justizministers vom 13. Mai 1875 (J.M.Bl. S. 118); Stölzel, Deutsches Eheschließungsrecht S. 19; Preuß. J.M.Bl. Jahrg. 1875 S. 119 flg., 126 flg.; Oruchot's Beiträge Bd. 21 S. 321 flg.; Hinschius, Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes 3. Aufl. S. 119; v. Sacherer, Personenstand und Eheschließung S. 215. 216; Eriksen, Erfordernisse, Form und Beurkundung der Eheschließung 2. Aufl. S. 31. 69; Förster-Eccius, Theorie und Praxis 5. Aufl. Bd. 4 S. 21; Dernburg, Preuß. Privatrecht 3. Aufl. Bd. 3 S. 15; Seuffert, Archiv Bd. 31 Nr. 240.